

Zusammenfassung der Stellungnahmen

des Deutschen Anwaltvereins

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Kinderehen

- DAV-Stellungnahme Nr. 12/2017 zum RefE und
- DAV-Initiativ-Stellungnahme Nr. 7/2017
 durch den Ausschuss Familienrecht

Berlin, im Mai 2017

durch Rechtsanwalt und Notar **Wolfgang Schwackenberg**, Oldenburg i. Obg., Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses Familienrecht

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: +49 (0)30 726152-0 Fax: +49 (0)30 726152-190 E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Avenue de la Joyeuse Entrée 1 1040 Brüssel, Belgien Tel.: +32 (0)2 28028-12 Fax: +32 (0)2 28028-13

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de Registernummer: 87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) verweist zunächst auf seine zum Gesetzentwurf Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vorliegenden Stellungnahmen (Nrn. 7/2017 und 12/2017 abrufbar unter: www.anwaltverein.de). Die Kernforderungen dieser Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst und um einige Gesichtspunkte ergänzt.

Zusammenfassung I. Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

- Die Entschließungsfreiheit für die Eingehung einer Ehe deutscher Staatsangehöriger soll sichergestellt werden.

Nur wenn eine wirkliche Entschließungsfreiheit vorliegt, kann von einer gleichberechtigten Partnerschaft, wie sie Art. 6 Abs. 1 GG im Auge hat, von Mann und Frau ausgegangen werden.

Eine Sicherstellung soll dadurch erreicht werden, dass eine Ehe erst mit Erreichen der V olljährigkeit eingegangen werden kann. Eine Befreiung hiervon soll es nicht mehr geben.

Im Ausland geschlossene Ehen, deren materielle Wirksamkeit sich nach dem ausländischen Recht richtet, sollen nach deutschem Recht nicht wirksam sein, wenn der Verlobte zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Sie soll aufhebbar sein, wenn der Verlobte das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Diese beiden zentralen Anliegen des Gesetzesentwurfes werden begleitet von Übergangsregelungen und ergänzt durch Einzelbestimmungen, auf die nachfolgend nur kurz eingegangen werden soll.

II. Zu den Hauptanliegen nimmt der DAV wie folgt Stellung

1. Eheschließung in Deutschland nach deutschem Recht

1.1. Das geltende Recht

Deutsches Recht ist anwendbar, wenn beide Verlobte deutsche Staatsangehörige sind (Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Bei Doppelstaatlern hat deutsches Recht Vorrang.

Die gebotene "Ehemündigkeit" besteht ab der Volljährigkeit der Partner (§ 1303 Abs. 1 BGB).

Auf Antrag kann Befreiung erteilt werden, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.

Antragsberechtigt ist der minderjährige Verlobte, der der Befreiung bedarf. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich. Der gesetzliche Vertreter kann dem Antrag aber widersprechen.

Über die Befreiung entscheidet das Familiengericht.

Entscheidungsmaßstab ist das Wohl des Minderjährigen.¹ Sichergestellt werden soll, dass der Minderjährige die Fähigkeit hat, eine eigenverantwortliche Partnerwahl zu treffen und die Bedeutung der Eheschließung und ihrer Folgen zu verstehen.² Wer geschäftsunfähig ist, kann folgerichtig eine Ehe nicht eingehen.³

Eine partielle Geschäftsfähigkeit kann für die Eheschließung ausreichen.⁴ Auch hierbei kommt es maßgeblich darauf an, ob die Einsicht in die Bedeutung der Ehe und die Freiheit des Willensentschlusses zur Eingehung der Ehe beeinträchtigt ist.⁵ Das Gesetz versucht eine Abwägung zwischen dem gebotenen staatlichem Schutz einerseits sowie dem der Entscheidung eines Kindes zu zollenden Respekt gemäß Art. 12 UN-KRK vorzunehmen.

Die UN-KRK sieht gerade kein Mindestalter für die Eheschließung vor. Sie verlangt stattdessen, dass der Reife und Autonomie des jeweiligen Kindes

⁴ BVerfG FamRZ 2003, 359.

¹ OLG Hamm, Beschluss vom 28.12.2009, FamRZ 2010, 1801 FF.

² Gernhuber/Coester/Waltjen, Familienrecht, 6. Auflage, 2010, § 9 Rn. 27; BVerfGE 29, 166 (175).

³ § 1304 BGB.

⁵ BayOblG FamRZ 2003, 373; OLG Brandenburg, FamRZ 2011, 216.

Respekt gezollt wird und sein individuelles Wohl vorrangig zu berücksichtigen ist (Art. 3 UN-KRK).

1.2. Die geplante Änderung

Durch die beabsichtigte Änderung des § 1303 BGB soll nunmehr geregelt werden, dass eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden kann. Die Möglichkeit, bereits im Alter von 16 Jahren eine Ehe zu schließen, soll abgeschafft werden. Verbotswidrig geschlossene Ehen bleiben dann wirksam, wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat. Eine Person, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann eine Ehe wirksam nicht begründen. Die gleichwohl geschlossene Ehe ist eine Nichtehe und entfaltet keinerlei Rechtsfolgen.

1.3. Stellungnahme

Die Eheschließungsfreiheit und damit der Respekt vor einer entsprechenden Entscheidung eines Partners gebietet es, dass der Staat durch Regelungen sicherstellt, dass es sich um eine autonome Entscheidung eines Ehepartners handelt.

Es ist die legitime Aufgabe des Rechtes, die Eheschließungsfreiheit zu sichern, was auch durch Festlegung eines Mindestalters geschehen kann, ja denkbarerweise muss.⁶

Dass der Staat hierbei grundsätzlich auf die Volljährigkeit des Kindes abstellt, erscheint folgerichtig.

Fraglich bleibt allerdings, warum er von der sich in der Vergangenheit durchaus bewährten Möglichkeit, ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Entscheidung des Kindes im Einzelfall zur Überprüfung des Gerichtes zu stellen, keinen Gebrauch mehr machen will.

Die im Gesetz vorgesehene Einzelfallprüfung geht davon aus, dass auch einem 16-jährigen Kind grundsätzlich die Fähigkeit zur autonomen Entscheidung nicht aberkannt werden kann.

In vielen Bereichen wird 16-jährigen Kindern bereits eine solche Entscheidungskompetenz beigemessen. Dies gilt in politischen Bereichen (Wahlen). Dies gilt im Bereich der Testierfähigkeit.⁷ Dies gilt für verfahrensrechtliche Möglichkeiten, so beispielsweise die Geltendmachung des Rechtes gegen das geplante Samenspenderregister auf Bekanntgabe des Samenspenders.

⁶ Vgl. Coester, FamRZ 2017, 77.

⁷ § 2229 Abs. 1 BGB.

Billigt man auch einer 16-jährigen Person die grundsätzliche Fähigkeit zu, einen beachtenswerten Willen zu bilden und entspricht man insofern den Grundsätzen der UN-KRK, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass gerade bei so persönlichen Fragen wie der Eheschließung die Beeinflussung Dritter auf die Willensbildung dergestalt Einfluss nimmt, dass dem Wohl des Kindes widersprochen wird.

Dies aber wird immer eine Frage des Einzelfalls sein. Die nach dem bisherigen Gesetz dem Gericht übertragene Verantwortung, diese Voraussetzungen zu prüfen, hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Der Gesetzesentwurf verweist historisch darauf, dass die im Jahr 1974 eingeführte Anhebung des Ehemündigkeitsalters der Frau von 16 auf 18 Jahre die Möglichkeit nicht ausschließen sollte, den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Zu diesen besonderen Umständen konnte nach Einschätzung des damaligen Gesetzgebers die Schwangerschaft der Minderjährigen gehören, jedenfalls dann, wenn eine echte Bindung der Frau an den Vater des erwarteten Kindes bestand.

Dies war ebenso ein Teil der Begründung, wie es andererseits richtig ist, wenn festgehalten wird, dass heute - glücklicherweise - die ledige Mutterschaft in der Regel nicht mehr als Makel angesehen wird.

Andere Begründungen bestanden darin, Mann und Frau, beide Ehepartner, gleich zu behandeln, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass jedenfalls einer der Ehepartner voll geschäftsfähig war und die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Bestimmungen im Falle der Geburt eines Kindes nicht mehr bestehen sollte.

Der Gesetzentwurf verweist ferner darauf, dass in Deutschland im Jahr 2015 nur noch 92 Ehen unter Beteiligung eines Minderjährigen registriert wurden, so dass nur noch ein geringes Bedürfnis nach einer Eheschließung durch Minderjährige besteht.

Dies mag ebenso zutreffen, wie es ganz gewiss zutreffend ist, dass die Rechtsprechung all die Fälle, in denen es auf die Beurteilung des Gerichts ankam, im Interesse des minderjährigen Kindes und im Interesse der Eheschließung sorgfältig und richtig entschieden hat.

Die geringe Anzahl der Fälle, deren Hintergründe der DAV empirisch nicht nachvollziehen konnte, spricht keineswegs dafür, diesen gesetzlichen Dispens abzuschaffen.

Es bleibt vielmehr dabei, dass der Gesetzgeber bei der Ausübung seines Gestaltungsspielraums eine Abwägung zwischen dem freien Bestimmungsrecht des Minderjährigen nach der UN-KRK einerseits sowie andererseits nach der Sicherstellung einer freien Willensentscheidung gegenüber Einflüssen Dritter vornehmen muss.

Folgt man der Auffassung, mit dem 16. Lebensjahr sei grundsätzlich die Ausübung eines Selbstbestimmungsrechtes möglich und bestärkt man insofern die rechtlichen Vorgaben in anderen Feldern, so spricht alles für die Beibehaltung der Regelung, zumal diese für den Einzelfall eine Korrektur ermöglicht.

Im Übrigen:

Der Gesetzentwurf fordert von der Behörde in den Fällen, in denen eine Ehe unter Verstoß gegen das Ehemündigkeitserfordernis geschlossen wurde zwingend ("muss") den Antrag zu stellen, die Ehe aufzuheben, wenn die Ehe entgegen § 1303 Abs. 1 BGB geschlossen wurde, sie aber gleichwohl nicht nichtig ist.

In den Fällen also, in denen einer der Eheschließenden das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, <u>muss</u> der Aufhebungsantrag gestellt werden und zwar auch dann, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist. Die Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn kumulativ der minderjährige Ehegatte zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will.

Kinder- und Jugendschutz rechtfertigen keinen staatlichen Eingriff in die Ehe Volljähriger. Das staatliche Wächteramt für Kinder und Jugendliche endet mit der Volljährigkeit der Kinder, die dann die Möglichkeit selbst ergreifen können, das Familienstatut durch Scheidung zu beenden oder aufheben zu lassen.

2. Im Ausland geschlossene Ehe nach ausländischem Recht

2.1. Das geltende Recht

Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen nach deutschem Kollisionsrecht für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

Anwendbar ist daher das Heimatrecht beider Eheschließenden. Das deutsche Kollisionsrecht anerkennt das anzuwendende Heimatrecht der Eheschließenden, auch dann, wenn es von den deutschen nationalen Bestimmungen abweicht.

Dieses Anerkennen ausländischen Rechtes findet seine Grenze, wenn das Ergebnis mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechtes

unvereinbar wäre, somit ein Verstoß gegen den ordre public des Art. 6 EGBGB vorliegt. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, kann nur im Einzelfall beantwortet werden.⁸

Hierbei ist beachtenswert, dass es nicht nur um die konkrete Entscheidung im Einzelfall geht, die gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen muss, sondern dass das an sich maßgebliche ausländische Recht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Es kommt daher auf die Kenntnis und die Anwendung des ausländischen Rechtes an. Der Hinweis darauf, dass eine offensichtliche Unvereinbarkeit vorliegt, zeigt, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt, der mit der deutschen öffentlichen Ordnung unvereinbar sein muss.⁹

2.2. Die geplante Änderung

Art. 13 Abs. 2 EGBGB soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass dann, wenn die Ehemündigkeit der Verlobten nach ausländischem Recht zu beurteilen ist, die Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist, wenn einer der Verlobten im Zeitpunkt der Eheschließung des 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte und aufhebbar ist, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Wird also die Ehe mit einer minderjährigen Person geschlossen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist diese Ehe, unabhängig davon, wie das Heimatrecht die Eheschließung beurteilt, unwirksam. Es liegt eine Nichtehe vor. Hatte der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung hingegen das 16. Lebensjahr vollendet, so soll die Ehe im Rahmen des Aufhebungsverfahrens nach deutschem Recht aufhebbar sein. Die Aufhebbarkeit beurteilt sich somit - entgegen des grundsätzlichen Verweises auf das Kollisionsrechtes - nach inländischem Recht und nicht nach ausländischem Recht.

2.3. Beurteilung

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich gegen eine solche Regelung und somit eine Einschränkung durch das Kollisionsrecht aus. Er verweist auf folgende Aspekte:

a) Nachteilige Folgen für die Beteiligten

Nach den übergangsrechtlichen Vorschriften bleibt die nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehe wirksam, wenn sie bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten geführt worden ist - und kumulativ - kein Ehegatte seit der Eheschließung bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte. Dies bedeutet:

⁸ Coester a.a.O., FamRZ 2017, 79.

⁹ BGH, FamRZ 2004, 1952 ff.

Für Auslandsehen gilt die neue Rechtslage unmittelbar. Wird die Ehe nach ausländischem Recht wirksam mit einem 15-jährigen Verlobten geschlossen, so ist diese Ehe nichtig, es sei denn, die Ehegatten haben vor Eintritt der Volljährigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt.

Die Ehe eines Ausländers, der z.B., so die Gesetzesbegründung - eine 15jährige geheiratet und 5 Jahre mit ihr außerhalb Deutschlands zusammenlebt, wäre geheilt.

Andererseits:

Haben beide zuvor in Deutschland gelebt, wäre eine Heilung nicht eingetreten.

Dies kann bedeuten, dass auch nach langer Ehezeit Ansprüche, die dem Schutz der Ehegatten dienen, als Vorfrage aber das Bestehen einer wirksamen Ehe haben, zum Nachteil der Eheleute zu beantworten sind.

Die Eheleute, die nach ausländischem Recht wirksam die Ehe geschlossen haben, vor Volljährigkeit aber nach Deutschland übersiedeln, haben in Deutschland keine wirksame Ehe mit der Folge, dass sie weder Rentenansprüche noch Unterhaltsansprüche, noch erbrechtliche Ansprüche geltend machen können, egal, wie lange die "Ehe" tatsächlich gelebt wurde.

b) Verstoß gegen Grundsätze der EMRK und der Verfassung

Eine solche Regelung würde dem europarechtlichen Verständnis des Schutzes der sozialen Familie widersprechen (Art. 8 EMRK). Sie würde auch Art. 6 Abs. 1 GG widersprechen. Art. 6 Abs. 1 GG gebietet den Schutz von Ehe und Familie. In diesen Schutz einbezogen sind auch nach ausländischem Recht geschlossene Ehen. Pies kann selbst dann gelten, wenn die Ehe nach dem aus deutscher Sicht anwendbarem Recht nicht wirksam geschlossen wurde. Prüfenze dieses verfassungsrechtlichen Schutzes ist allein der im Einzelfall zu prüfende ordre public. Von einer Einzelfallprüfung kann aber bei der oben dargestellten geplanten Regelung nicht die Rede sein. Es kommt eben nicht auf den Einzelfall an. Nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehen wären nichtig und damit Nichtehen, wenn sie mit einer Verlobten geschlossen wurde, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Auch das Wohl des Kindes könnte nicht im Einzelfall geprüft werden.

c) Anerkennung ohne Gesetzesvorbehalt

Verfassungsrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass eine Ehe eine auf Willenseinigung der Ehegatten unter staatlicher Mitwirkung formalisierte Rechtsgemeinschaft darstellt.¹² Einen Gesetzesvorbehalt, der einen

¹⁰ Coester, FamRZ 2017, 79.

¹¹ BVerfGE 62, 323,

¹² BVerfGE 29, 166 ff.

Grundrechtseingriff rechtfertigen könnte, kennt Art. 6 GG nicht. ¹³ Deshalb ist es zunächst konsequent, wenn die deutsche Rechtsordnung den nach den Bestimmungen eines anderen Staates ordnungsgemäß erfolgten, für die Ehe konstitutiven Hoheitsakt hinnimmt und eine Anerkennung dieses staatlichen Aktes nicht kennt. Ebenso konsequent ist es, dass das deutsche Recht für die Frage, ob eine Ehe nichtig ist oder aufhebbar ist, an das ausländische Recht anknüpft.

d) Grenze: ordre public

Eine im Ausland geschlossene Ehe unter Beteiligung einer minderjährigen Person kann deshalb im Einzelfall nur die Grenze des ordre public haben. Ob und wann eine solche Grenze erreicht bzw. überschritten ist, muss im Einzelfall durch das Familiengericht überprüft werden. Dies hat den oben bereits geschilderten Vorteil, dass vermögens- und erbrechtliche Fragen und insbesondere die Interessen von aus der Ehe hervorgegangenen Kindern, namentlich bei langjährig bestehenden Ehen, angemessen berücksichtigt werden können. Bei einer "Nichtehe" bestünde kein Raum für eine solche Abwägung und Berücksichtigung.

e) Schutz Minderjähriger ist gesichert

Nur zur Abrundung:

Würde man dem Vorschlag des Gesetzesentwurfs nicht folgen, so würden hierdurch Minderjährige nicht besser geschützt.

Sind sie unter 14 Jahre alt, so schützt sie - trotz Eheschließung - § 176 StGB vor sexuellem Missbrauch.

Das Recht zur Trennung voneinander schützt Art. 2 GG.

Kinder- und Jugendschutz wird darüber hinaus durch das Jugendschutzrecht wirksam gewährleistet.

Nichts spricht dagegen, einem minderjährigen Verheiraten von Amts wegen einen Vormund zu bestellen (§ 1773 BGB), wenn wegen eines fehlenden Kontaktes zu den Eltern gemäß § 1674 BGB das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt ist.

Eltern von minderjährigen Verheirateten kann das Sorgerecht entzogen, für sie ein Vormund eingesetzt werden, wenn dies dem Wohl des minderjährigen Verheirateten entspricht.

Stattet die ausländische Rechtsordnung den volljährigen Ehegatten mit der Vormundschaft über den Minderjährigen aus, spreche nichts dagegen, einem minderjährigen Verheirateten selbst in diesem Fall einen amtlichen Vormund zu bestellen. Der Schutz des Minderjährigen ist also vollumfänglich gewahrt.

¹³ BVerfGE 36, 146.

f) Regelungen in anderen Rechtsordnungen

Bei der Betrachtung sollte - zumindest beobachtend - mit beachtet werden, dass eine Reihe von Rechtsordnungen in Europa ein geringeres Heiratsalter vorsehen.

So sehen Portugal, Schottland, Nordirland, Malta 16 Jahre als Ehealter vor. Die Möglichkeit eines richterlichen Dispenses von einem Mindestalter sehen Frankreich, Italien, England, Rumänien, Belgien, Luxemburg vor. Schließlich sieht die Möglichkeit einer Mündigkeitserklärung beispielsweise die spanische Rechtsordnung vor. Die geplante Rechtsänderung könnte dann die Folge haben, dass eine vor vielen Jahren nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehe dann, wenn beispielsweise erbrechtliche Fragen nach der EU-Erbrechtsverordnung zu beantworten wären, in Deutschland als unwirksam bewertet wird. Erbrechtliche Ansprüche könnten dann entfallen. Diese Folge kann weder mit der deutschen Verfassung noch mit dem europäischen Rechtsgedanken, insbesondere mit dem Grundsatz der Freizügigkeit in Europa vereinbar sein. Hierbei würde der Einwand, eine mit 16 Jahren geschlossene Ehe sei nicht nichtig, sondern nur aufhebbar, nur formal verfangen, denn die Aufhebbarkeit ist nach dem Gesetzentwurf eine absolute, nicht von einer Einzelfallprüfung abhängig zu machende Rechtsfolge.

Der Deutsche Anwaltverein tritt demgegenüber dafür ein, dass es bei der ausnahmslosen Anerkennung der nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehe verbleibt, begrenzt durch den ordre public, der im Einzelfall zu einer Aufhebung der Ehe führen kann.

3. Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzes

Folgt man der vorgenannten Auffassung und zielt man darauf ab, Ehen nur bei einer Einzelprüfung auf Antrag aufhebbar zu machen, so bedarf es einer Änderung des geltenden Rechts nicht.

Für im Inland geschlossene Ehe gilt dies unmittelbar gemäß § 1313 BGB.

Für ausländische Ehen gilt dies, weil der ordre public der Wirksamkeit der Ehe entgegenstehen würde.

III. Zu einigen Einzelbestimmungen

1. § 1315 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfes sind Ehen, die mit einem Verlobten geschlossen wurden, die/der das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, nichtig. Dies gilt sowohl für im Inland geschlossene Ehen deutscher Staatsbürger als auch für im Ausland geschlossene Ehen, die nach ausländischem Recht wirksam sind.

Diese "Nichtehen" können nicht mehr aufgehoben werden. Sie sind von Anbeginn an, also ex tunc, nicht existent, weil nichtig.

Ehen, die in Deutschland von Minderjährigen geschlossen werden, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ebenso aufhebbar, wie Ehen die im Ausland zwischen Ausländern nach der ausländischen Rechtsordnung wirksam geschlossen wurden.

§ 1315 BGB regelt den Ausschluss der Aufhebung.

Betroffen ist die Aufhebbarkeit wegen fehlender Ehemündigkeit.

Derzeit gilt, dass eine Aufhebung ausgeschlossen ist, wenn

- ein familiengerichtlicher Dispens für die Wirksamkeit der Ehe erteilt wurde,
- oder wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung).

Nunmehr schlägt der Gesetzgeber vor, es zum einen bei der vorgesehenen Bestätigung zu belassen, zum anderen aber die familiengerichtliche Genehmigung zu reduzieren auf die Fälle, in denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Aufhebung der Ehe eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheine.

Dies gilt auch für im Ausland geschlossene aufhebbare Ehen.

Beispielhaft führt der Gesetzesentwurf auf, dass eine schwere, lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten vorliege.

In seiner Stellungnahme vom 12.05.2017 empfiehlt der Bundesrat die Prüfung, ob die vorgesehene Härtefallregelung nicht weiter gefasst werden muss, so dass nicht nur bei extremen Ausnahmefällen, sondern bei Berücksichtigung besonderer sozialer oder psychologischer Belange der betroffenen Minderjährigen sowie insgesamt unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes eine Aufhebung zu versagen ist.

Dieser Vorschlag des Bundesrates kommt der Vorstellung des Deutschen Anwaltvereins näher. Nach der Vorstellung des Deutschen Anwaltvereines soll es neben der Bestätigung einer familiengerichtlichen Prüfung der Genehmigung bedürfen, wie sie bisher vorgesehen ist. Diese familiengerichtliche Entscheidung berücksichtigt alle Gesichtspunkte, insbesondere das Wohl des Kindes und wird daher der Gesamtsituation gerechter, als dann, wenn nur auf extreme Ausnahmefälle

in der Person eines Ehegatten abgestellt wird. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb nicht abzulehnen.

2. § 1411 BGB

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann einen Ehevertrag nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters schließen.

Diese Regelung des § 1411 Abs. 1 S. 1 BGB soll eine Folgeregelung dafür sein, dass zukünftig eine Ehe mit beschränkt Geschäftsfähigen nicht wirksam geschlossen werden kann.

Diese "Folgeregelung" sollte überdacht werden.

Auch zukünftig kann es gerade vor Eheschließung ein Vertrag von beschränkt Geschäftsfähigen geben, bei dem klargestellt werden sollte, dass dieser persönlich abzuschließen ist und zwar mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Insofern hält der DAV die Beibehaltung des § 1411 Abs. 1 S. 1 BGB auch dann für geboten, wenn es zu einer Änderung des Gesetzes im Übrigen kommt.